



## **Merkblatt zur Tuberkulose- Umgebungsuntersuchung**

Erstellt in Anlehnung an das Infektionsschutzgesetz und die Empfehlungen des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem engeren Umfeld ist eine Person an einer ansteckenden Tuberkulose erkrankt.

Die Tuberkulose ist eine meldepflichtige Infektionskrankheit, die durch den Erreger Mycobacterium tuberculosis hervorgerufen wird.

Die Ansteckung erfolgt in der Regel direkt von Mensch zu Mensch durch Einatmen der von einem Erkrankten ausgehusteten Bakterien. Die Übertragung setzt im Allgemeinen einen längeren und engen Kontakt zu einem Bakterienausscheider voraus, wie er z. B. innerhalb einer Wohngemeinschaft anzunehmen ist.

Nur etwa 10 % der infizierten Personen erkranken an einer Tuberkulose. Meistens geschieht dies im ersten oder zweiten Jahr nach der Infektion, aber auch noch nach Jahrzehnten kann eine Tuberkuloseerkrankung auftreten. Bei den anderen 90 % reichen die körpereigenen Abwehrkräfte aus, um die Infektion zu kontrollieren. Erst durch eine Schwächung des Immunsystems kann sich die zuvor kontrollierte Infektion in eine Erkrankung umwandeln.

Eine Tuberkuloseerkrankung kann sich durch länger anhaltenden Husten, Auswurf, ungewollte Gewichtsabnahme, Appetitlosigkeit, Abgeschlagenheit, Nachtschweiß sowie auch durch leichtes Fieber, Schmerzen beim Atmen und Luftnot bemerkbar machen.

Ziel der Behandlung ist immer die vollständige Beseitigung der krankmachenden Tuberkulosebakterien. Dazu wird dem Erkrankten über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten eine Kombination von Medikamenten verabreicht. Durch die Gabe der Medikamente kann eine Ausheilung der Erkrankung und eine Beendigung der Ansteckungsfähigkeit bewirkt werden.

Wird dem Gesundheitsamt eine Tuberkuloseerkrankung gemeldet, so werden im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Umgebungsuntersuchung zuerst die engen Kontaktpersonen ermittelt. Um eine Infektion auszuschließen wird bei diesem Personenkreis in der Regel etwa 8 Wochen nach dem letzten „ungeschützten“ Kontakt und in Abhängigkeit des Alters

- eine Röntgenuntersuchung der Lunge oder
- ein QuantiFeron-Test (Blutuntersuchung) oder
- ein Tuberkulinhauttest

durchgeführt. Bei Personen mit positivem Tuberkulin- oder QuantiFeron-Test ist eine zusätzliche Röntgenaufnahme erforderlich. In jedem Fall muss die Röntgenuntersuchung nach etwa einem Jahr wiederholt werden, diesbezüglich werden Sie von uns erneut eingeladen.

**Für weitere Fragen steht Ihnen die Tuberkuloseberatungsstelle des Kreises Kleve in der Abteilung Gesundheitsangelegenheiten, Nassauerallee 16 in Kleve unter der Telefonnummer 02821 85-167 gerne zur Verfügung.**

Kreis Kleve – Der Landrat  
Abteilung Gesundheitsangelegenheiten  
Tuberkulose Umgebungsuntersuchung - Merkblatt



**Kreis  
Kleve**  
... mehr als niederrhein

[www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de)

## **Mitteilung zur Erhebung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Datenschutz (Tuberkulose)**

Der Fachbereich Gesundheit, Abteilung Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer meldepflichtigen Tuberkuloseerkrankung. Dabei werden Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verarbeitet und gespeichert.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Die personenbezogenen Gesundheitsdaten werden hierbei nur unter den besonderen Voraussetzungen von Artikel 9 DS-GVO verarbeitet. Die Dokumentation und Speicherung von personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Befundergebnisse, festgestellte Symptome, Diagnosen, Ihre Angaben aus Ihrer Lebens- und Krankheitsgeschichte, ärztliche Befunde etc. erfolgen sowohl elektronisch als auch in Form einer Papierakte. Außerdem werden ärztliche Befunde, Anfragen oder Mitteilungen archiviert.

Die Datenverarbeitung ist i. d. R. Voraussetzung für Ihre Beratung und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Fachbereichs Gesundheit, Abteilung Gesundheitsangelegenheiten. Zweck ist die Vorbeugung, Behandlung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Tuberkuloseerkrankungen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW).

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sofern Sie die personenbezogenen Daten nicht bereitstellen sollten, könnte die Verwaltung die Bereitstellung der Daten gegebenenfalls mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen.

In besonderen gesetzlich festgeschriebenen Fällen werden anonymisierte Informationen an das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) weitergegeben. Eine namentliche Datenübermittlung erfolgt 1. bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung an das zuständige Gesundheitsamt des Wohnortes der betroffenen Person, auch ins Ausland sowie 2. von Kontaktpersonen der betroffenen Person mit einer Tuberkuloseerkrankung, auch an Länder außerhalb der europäischen Union.

Die im Rahmen der Tuberkulosefürsorge erfassten personenbezogenen Daten werden aufgrund rechtlicher Vorgaben für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Untersuchung oder des Vorganges (bei Röntgenuntersuchungen 30 Jahre) gespeichert.

## **Was sind personenbezogene Daten?**

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in Artikel 4 Ziffer 1 der DS-GVO definiert. Demnach handelt es sich um alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihr Geburtsdatum.

## **Was bedeutet die Verarbeitung von Daten?**

Die Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO. Danach ist die Bezeichnung „Verarbeitung“ ein umfassender Oberbegriff für sämtliche Verfahrensweisen im Umgang mit Daten. Hierzu zählen beispielsweise die Erhebung, die Speicherung, die Verwendung, die Übermittlung und die Löschung von personenbezogenen Daten.

## **Ihre Rechte nach der DS-GVO**

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der DS-GVO und die Vorschriften des DSG NRW.

Verantwortliche Person im Sinne der DS-GVO:

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Nassauerallee 15-23  
47533 Kleve  
Telefon 02821 85-0  
Telefax 02821 85-500  
eMail [info@kreis-Kleve.de](mailto:info@kreis-Kleve.de)  
Internet [www.kreis-Kleve.de](http://www.kreis-Kleve.de)

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve überwacht. Den Datenschutzbeauftragten des Kreises Kleve erreichen Sie unter der eMail [datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de](mailto:datenschutzbeauftragter@kreis-kleve.de) oder telefonisch unter 02821/85-888.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht zuständig für datenschutzrechtliche Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, anderer Behörden auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene oder privater Unternehmen und Vereine. Insofern wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der betreffenden Stelle.

Datenschutzrechtliche Beschwerden über den Kreis Kleve richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211/38424-0  
Fax: 0211/38424-10  
eMail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).